Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 20. Dezember 2022

Az.: 25.17.20-008/2022-005

**Öffentliche Bekanntmachung**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens**

**„Erneuerung und Verschwenkung der Gleise und barrierefreier Ausbau der Haltestelle Watermanns Weg in Bochum“**

Die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft (BOGESTRA AG) beantragt gemäß §§ 28, 9 Personenbeförderungsgesetz die Genehmigung für die Erneuerung und Verschwenkung der Gleise und den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Watermanns Weg auf der Straßenbahnlinie 302 in Bochum.

Die Haltestelle Watermanns Weg befindet sich auf der Ückendorfer Straße im Stadtteil Bochum-Wattenscheid und ist die letzte bzw. erste Haltestelle auf Bochumer Stadtgebiet unmittelbar an der Stadtgrenze. Um den Fahrgastkomfort zu steigern, soll die Haltestelle barrierefrei ausgebaut werden.

Für den barrierefreien Ausbau muss die Fahrgastfläche der Haltestellen auf das Niveau des Fahrzeugbodens angehoben und die Gleislage entsprechend den erforderlichen Geometrien verändert werden. Die östliche Richtungshaltestelle (Fahrtrichtung Gelsenkirchen) wird aufgrund der geometrischen Zwänge verlegt und befindet sich zukünftig zwischen den Einmündungen Hollandstraße und Watermanns Weg.

Um einen barrierefreien Einstieg zu ermöglichen, werden die Haltestellen an das Gleis herangebaut und das jeweilige Gleis an die Haltestellen herangeschwenkt. Im Zuge der Baumaßnahme werden auch die abgefahrenen Gleise erneuert und die vorhandenen Signalanlagen modernisiert. Die Gestaltung der Haltestellen folgt dabei dem von der BOGESTRA AG vorgegebenen - für Sehbehinderte modifizierten - Ausbaustandard.

Gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) ist das Vorhaben unter Ziffer 14.11 „Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen“ einzuordnen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.02.2021.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf den folgenden **Kriterien**:

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich auf ca. 150 m auf der Ückendorfer Straße. Zur Errichtung der Maßnahme werden keine neuen, unversiegelten Flächen in Anspruch genommen.

2. Standort des Vorhabens

Mit dem Bauvorhaben ist lediglich ein geringfügiger Eingriff in die Grünstruktur verbunden. Naturschutzrechtliche Belange sind durch die Maßnahme nur marginal betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte bauliche Maßnahme der BOGESTRA AG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

**Bezirksregierung Arnsberg**

Dezernat 25

Im Auftrag

Ittermann